WALDSTETTEN
Im Herzen der Drei-Kaiser-Berge

Satzung

über die Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkinderbetreuung der Gemeinde Waldstetten (Schulkinderbetreuungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in Verbindung mit den §§ 2,13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldstetten am 20.11.2025 folgende Schulkinderbetreuungssatzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Waldstetten ist Träger der Schulkinderbetreuung an den Grundschulen in Waldstetten und Wißgoldingen und betreibt diese als öffentliche Einrichtungen.

(2) Zur teilweisen Deckung der personellen und tatsächlichen Kosten der Betreuung durch den Schulträger werden Benutzungsgebühren erhoben.

(3) Die nachfolgend erläuterten Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schulkinder, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten:

Kernzeit (Verlässliche Grundschule)
Die Verlässliche Grundschule bietet eine Betreuung unmittelbar vor und nach dem vormittäglichen Unterricht an, die vom Schulträger organisiert wird.
Die Betreuungszeit endet spätestens um 14:00 Uhr.

Flexible Nachmittagsbetreuung
Im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung können innerhalb des Gesamtbetreuungskonzeptes einer Kommune Betreuungsangebote am Nachmittag im Umfang von maximal 15 Stunden je Woche und Gruppe an der Grundschule angeboten werden.

Grundschulferienbetreuungen

§ 2 Aufnahme

(1) Die Anmeldung der Kinder muss fristgerecht über die **Zentrale Vormerkung** der Gemeinde bis zum **15. März** für das kommende Schuljahr im September eines

Jahres erfolgen. In die Betreuungsgruppen der jeweiligen Grundschule werden nur Kinder aufgenommen, die auch die Grundschule besuchen.

(2) Das Betreuungsverhältnis beginnt in der Regel mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungsgruppe zum Schuljahresbeginn. Nach Erhalt des Stundenplanes muss spätestens bis zum **30. September** dem Schulträger die benötigte Betreuungszeit gemeldet werden.

(3) Bei der Kernzeitbetreuung besteht die Möglichkeit die in der Anlage aufgeführten Betreuungszeiten jeweils zwischen einem und fünf Tagen pro Woche in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Aufnahme gilt jeweils für ein Schulhalbjahr. Eine vorzeitige Kündigung oder Reduzierung der Betreuungszeit innerhalb eines Schulhalbjahres ist nur unter Angabe von wichtigen Gründen möglich (Schulwechsel, Arbeitslosigkeit…) Die Kündigung für das zweite Schulhalbjahr muss jeweils bis zum 30.11. erfolgen. Sofern nicht bis zum 30.11. bei der Gemeinde eine schriftliche Kündigung eingegangen ist, endet die Betreuung automatisch zum Schuljahresende.

(5) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer dem Personal der Betreuungsgruppe unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Benutzungsgebühren und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen der Gemeinde werden Benutzungsgebühren gemäß dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

(2) Die Benutzungsgebühren sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Benutzungsgebühren sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten für die Betreuungsgruppe und sind deshalb auch während der Ferien, mit Ausnahme des Monats August, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

(3) Die Betreuungsgebühren für die Ferienbetreuung sind pro Woche bzw. tageweise zu entrichten. Mit der Zusage des Platzes in der Ferienbetreuung erhalten die Sorgeberechtigten einen Gebührenbescheid.

(4) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Ausschluss und Kündigung durch den Schulträger

(1) Der Schulträger behält sich die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder den Ausschluss (Unterbrechung der Betreuung durch den Schulträger bei Aufrechterhaltung der Gebührenpflicht) vom Besuch der Betreuungseinrichtung vor.

Ausschluss oder Beendigungsgründe sind insbesondere:

a) Das Kind wechselt die Schule

b) Das Kind belästigt andere Kinder und stört dauerhaft die Betreuungsgruppe

c) Das Kind zerstört wiederholt und bewusst das Inventar der Einrichtung

d) Das Kind kann nicht angemessen in der Gruppe betreut werden – z. B. aufgrund autoaggressivem oder autistischem Verhalten

e) Das Kind befolgt wiederholt die Anweisungen der Betreuungskräfte nicht oder verlässt unberechtigt das Schulgelände

f) Die Sorgeberechtigten sind mit der Benutzungsgebühr in Höhe von drei Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung, im Verzug

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Beendigung des Benutzungsverhältnisses trifft der Schulträger nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einbeziehung des Betreuungspersonals.

§ 5 Aufsicht, Versicherung, Haftung

(1) Die Betreuungskräfte übernehmen für die angemeldeten Kinder die Aufsichtspflicht während der Betreuungszeiten vom Betreten bis zum Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind. Die Beaufsichtigung der Kinder orientiert sich am Alter und Entwicklungsstand. Die Betreuungskräfte wissen im Rahmen der Beaufsichtigung mindestens über den Aufenthalt und die Aktivitäten der Kinder Bescheid. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots. Für Kinder, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung entfernen, wird keine Haftung übernommen.

(2) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch VII – SGB VII – besteht für Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen sowie während der Teilnahme an unmittelbar vor- oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Personal der Betreuungsgruppe unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

§ 6 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Jede Erkrankung/Allergie des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist den Betreuungskräften unverzüglich bekannt zu geben. In der Schulkindbetreuung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

(2) Ein erkranktes Kind darf die Kernzeitenbetreuung nicht besuchen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Schuljahr 2026/2027 in Kraft.

Ausgefertigt:
Waldstetten, den 21.11.2025

gez. Michael Rembold, Bürgermeister

Anlage 1

Betreuungsmodule und Höhe der Gebührensätze ab dem Schuljahr 2026/2027

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr
Modul 1 Betreuung vor der Schule	7:00 Uhr bis Unterrichtsbeginn Montag - Freitag	7,00 € / Monat pro Betreuungstag
Modul 2 Betreuung nach der Schule bis 13:00 Uhr	Unterrichtsende bis 13:00 Uhr Montag - Freitag	7,00 € / Monat pro Betreuungstag
Modul 3 Betreuung nach der Schule bis 14:00 Uhr	Unterrichtsende bis 14:00 Uhr Montag - Freitag	7,00 € / Monat pro Betreuungstag
Modul 4 Betreuung nach der Schule mittwochs **nur an der GMS**	14:00 Uhr bis 15:00 Uhr	7,00 € / Monat
Modul 5 Betreuung montags **nur Grundschule Wißgoldingen**	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr	15,00 € / Monat
Modul 6 Betreuung donnerstags **nur Grundschule Wißgoldingen**	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr	15,00 € / Monat
Grundschulferienbe-treuung	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	15,00 € pro Tag